

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 20. August 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO Bäder und Saunen reagieren das Kultus- und das Sozialministerium auf die mit Erlass der Zehnten CoronaVO vom 14. August 2021 geänderte Rechtslage. Mit einer fortschreitenden Impfquote richtet die Landesregierung ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu aus. Auf wesentlich einschränkende Schutzmaßnahmen wird zugunsten der allgemein geltenden Basischutzmaßnahmen mit geringster Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie begleitender Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, die weder gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) geimpft noch von Covid-19 genesen sind, verzichtet. Wenngleich die 7-Tage-Inzidenz weiterhin für die Beurteilung des Infektionsgeschehens relevant bleibt, entfallen die Inzidenzstufen als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für einschränkende Maßnahmen. An die Inzidenzstufen anknüpfende Regelungen der CoronaVO Bäder und Saunen wurden entsprechend gestrichen.

Mit der Zehnten CoronaVO soll allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential ermöglicht werden, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hierzu werden nahezu sämtliche bisherigen Einschränkungen, insbesondere auch annähernd alle Personenobergrenzen, aufgehoben. Die nahezu vollständige Öffnung aller Lebensbereiche führt zu einer erheblichen Mobilität und einer Vielzahl unterschiedlicher Kontakte. Es ist daher aufgrund der zwar steigenden, aber immer noch nicht ausreichenden Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität als Schutzmechanismus und Korrektiv vorgesehen, dem nicht-immunisierten Bevölkerungsanteil, unter dem sich die hochansteckende Delta-Variante aktuell stark ausbreitet, strenge Kontrollmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen. Vor diesem Hintergrund wird mit der Neuausrichtung der CoronaVO konsequent zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen unterschieden. Nicht-immunisierte Personen müssen für den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen oder zu größeren Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht, einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 der Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung –SchAusnahmV) vorlegen. Entsprechende Antigen-Schnelltests können weiterhin durch niederschwellige Angebote einfach und kostenfrei durchgeführt werden.

Der Aufhebung von Beschränkungen der CoronaVO entsprechend wurde in der CoronaVO Bäder und Saunen auf Beschränkungen der Beckenflächen und auf einige detaillierte Hygieneregeln verzichtet. Gleichwohl sind auch vor dem Hintergrund der sehr ansteckenden Delta-Variante durch die Betreiberinnen und Betreiber Hygieneregeln zur Vermeidung von Ansteckungen weiterhin zu treffen.

B. Einzelbegründung

Zu Teil 1: Gemeinsame Regelungen für Bäder und Saunen

Zu § 1

§ 1 wurde um einen Absatz 2 ergänzt, mit dem die Terminologie von „immunisierten“ Personen (geimpft oder genesen) und „nicht-immunisierten“ Personen (weder geimpft noch genesen) der CoronaVO eingeführt und auf die einschlägigen Regelungen der CoronaVO und ergänzend der CoronaVO Sport für Schülerinnen und Schüler verwiesen wird. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst.

Zu Teil 2: Regelungen für Bäder mit kontrolliertem Zugang

Zu § 6

Zu Nummer 1

In § 6 Nummer 1 wird die Begrenzung der Personenzahl in Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken aufgehoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen gleichwohl durch geeignete Maßnahmen zu beschränken ist, die im Einzelnen jedoch nicht vorgegeben werden. Beispielhaft wird die Unterteilung der Wasserfläche in einzelne Bahnen und das Schwimmen im Einbahnsystem genannt. Weiterhin ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut der Nummer 2 wird an die CoronaVO angepasst, die in § 2 keine Verpflichtung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern mehr vorsieht, sondern lediglich eine Empfehlung.

Zu Nummer 3

In § 6 Nummer 3 wird konkretisiert, dass Warteschlangen im Eingangsbereich von Bädern unter Beachtung des nach § 2 CoronaVO empfohlenen Abstandes von 1,5 Metern entzerrt werden sollen.

Zu § 7

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 9

Für die Durchführung des fachpraktischen Schwimmunterrichts und von außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten wird auf die Regelung des § 7 CoronaVO Schule verwiesen, die entsprechend anzuwenden ist. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen und Streichungen.

Zu Teil 3: Regelungen für Saunen

Zu § 12

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Begrenzung der Personenzahl in Saunen aufgehoben.

Zu Absatz 2

Der Wortlaut des Absatz 2 wird der CoronaVO angepasst, die in § 2 keine Verpflichtung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern mehr vorsieht, sondern lediglich eine Empfehlung.

Zu Absatz 3

Der Wortlaut des Absatz 2 wird der CoronaVO angepasst, die in § 2 keine Verpflichtung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern mehr vorsieht, sondern lediglich eine Empfehlung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird, da in § 2 CoronaVO keine Verpflichtung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern mehr vorgesehen ist, gestrichen.

Zu § 13

Zu Absatz 3

Die Begrenzung der Anzahl der Personen in Tauch- und Abkühlbecken wird gestrichen. Der Wortlaut des Absatz 2 wird der CoronaVO angepasst, die in § 2 keine Verpflichtung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern mehr vorsieht, sondern lediglich eine Empfehlung. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 4

Die detaillierte Hygieneregulation, wonach Angebote, bei denen Oberflächen oder Objekte durch unterschiedliche Personen berührt werden (z. B. Eisbrunnen, Salzpeelings) untersagt sind, ist nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung, wonach die Benutzung von Trinkbrunnen untersagt ist und die Benutzung von Wasserspendern nur bei Verwendung von Trinkgefäßen zulässig ist, wird gestrichen.